



Übereinkommen über
die Rechte des Kindes

Verteilung
ALLGEMEIN

CRC/C/5
30. Oktober 1991

DEUTSCH
Original: Englisch

*Allgemeine Leitlinien betreffend Form und Inhalt der von den Vertragsstaaten
nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens
vorzulegenden Erstberichte: .30/10/91.CRC/C/5.
(Grundlegendes Bezugsdokument)*

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

ALLGEMEINE LEITLINIEN BETREFFEND FORM UND INHALT DER VON DEN
VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 44 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES
ÜBEREINKOMMENS VORZULEGENDEN ERSTBERICHTE

Vom Ausschuss auf seiner 22. Sitzung (erste Tagung) am 15. Oktober 1991 verabschiedet

ALLGEMEINE LEITLINIEN BETREFFEND FORM UND INHALT
DER VON DEN VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 44
ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES ÜBEREINKOMMENS
VORZULEGENDEN ERSTBERICHTE*

Einführung

1. Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, "dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,

* Vom Ausschuss auf seiner 22. Sitzung (erste Tagung) am 15. Oktober 1991 verabschiedet.

b) danach alle fünf Jahre."

2. Artikel 44 des Übereinkommens bestimmt in Absatz 2 ferner, dass in den Berichten, die dem Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegt werden, auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen ist, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen, und dass sie auch ausreichende Angaben enthalten müssen, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

3. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Prozess der Erstellung eines Berichts zur Vorlage bei dem Ausschuss eine wichtige Gelegenheit darstellt, die verschiedenen Maßnahmen, die zur Angleichung des einzelstaatlichen Rechts und der einzelstaatlichen Politik an das Übereinkommen getroffen wurden, umfassend zu überprüfen, und die Fortschritte zu verfolgen, die im Hinblick auf die Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte erzielt worden sind. Außerdem sollte der Prozess die Beteiligung der Bevölkerung und die kritische Prüfung der staatlichen Politik durch die Öffentlichkeit fördern und erleichtern.

4. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vertragsstaaten durch den Berichterstattungsprozess ihre Verpflichtung auf die Achtung und Gewährleistung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte stets von neuem bekräftigen und dass dieser Prozess ein unverzichtbares Instrument zur Herstellung eines sinnvollen Dialogs zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss darstellt.

5. Der allgemeine Teil der Berichte der Vertragsstaaten, der Angelegenheiten betrifft, die für die Überwachungsorgane auf Grund der verschiedenen Menschenrechtsübereinkünfte von Interesse sind, ist im Einklang mit den in Dokument HRI/1991/1 enthaltenen "Konsolidierten Leitlinien für den ersten Teil der Berichte der Vertragsstaaten" zu erstellen. Die gegenwärtigen Leitlinien, die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes auf seiner 22. Sitzung (erste Tagung) am 15. Oktober 1991 verabschiedet wurden, sind bei der Erstellung der Erstberichte der Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu befolgen.

6. Der Ausschuss beabsichtigt, zu gegebener Zeit Leitlinien für die Erstellung der regelmäßigen Berichte zu erarbeiten, die gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens vorzulegen sind.

7. Den Berichten sind Ausfertigungen der wichtigsten Gesetzes- und sonstigen Texte sowie die in den Berichten erwähnten detaillierten statistischen Angaben und Indikatoren beizufügen, die den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Allerdings werden diese Dokumente aus Spar- samkeitsgründen weder übersetzt noch allgemein verteilt. Wird ein solcher Text nicht eigens zitiert oder beigelegt, sollte der Bericht daher nach Möglichkeit so viele Informationen enthalten, dass ein Rückgriff auf diese Texte für sein Verständnis nicht erforderlich ist.

8. Die Bestimmungen des Übereinkommens wurden nach verschiedenen Themengruppen zusammengefasst, wobei allen in dem Übereinkommen anerkannten Rechten die gleiche Bedeutung zukommt.

Allgemeine Durchführungsmaßnahmen

9. In diesem Abschnitt werden die Vertragsstaaten ersucht, sachdienliche Angaben gemäß Artikel 4 des Übereinkommens vorzulegen, namentlich Angaben über

- a) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das einzelstaatliche Recht und die einzelstaatliche Politik an das Übereinkommen anzugleichen, und
- b) auf staatlicher oder örtlicher Ebene bereits bestehende oder geplante Mechanismen zur Koordinierung der Kinder betreffenden Politiken sowie zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens.

10. Außerdem werden die Vertragsstaaten ersucht, die Maßnahmen zu beschreiben, die getroffen wurden oder geplant sind, um gemäß Artikel 42 des Übereinkommens die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen wie Kindern allgemein bekannt zu machen.

11. Die Vertragsstaaten werden ferner ersucht, die Maßnahmen zu beschreiben, die getroffen wurden oder geplant sind, um gemäß Artikel 44 Absatz 6 des Übereinkommens für eine weite Verbreitung ihrer Berichte unter der allgemeinen Öffentlichkeit im eigenen Land zu sorgen.

Definition des Kindes

12. Im Rahmen dieses Abschnitts werden die Vertragsstaaten ersucht, sachdienliche Angaben gemäß Artikel 1 des Übereinkommens betreffend die Definition des Kindes nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu machen. Insbesondere werden die Vertragsstaaten ersucht, Angaben zum Volljährigkeitsalter und zu dem für verschiedene Zwecke vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestalter zu machen, unter anderem zum Mindestalter für eine rechtliche und ärztliche Beratung ohne Zustimmung der Eltern, das Ende der Schulpflicht, die Teil- und Vollzeitbeschäftigung, eine mit Gefahren verbundene Beschäftigung, die Einwilligung zum Geschlechtsverkehr, die Eheschließung, die freiwillige Meldung zu den Streitkräften, die Einberufung zum Wehrdienst, die freiwillige Zeugenaussage vor Gericht, die Strafmündigkeit, die Freiheitsentziehung, die Haft sowie den Genuss von Alkohol oder anderen kontrollierten Stoffen.

Allgemeine Grundsätze

13. Sachdienliche Angaben, so auch zu den wichtigsten in Kraft befindlichen oder geplanten Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, den mit der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens verbundenen Umständen und Schwierigkeiten bzw. den dabei erzielten Fortschritten sowie den Durchführungsprioritäten und den konkreten Zukunftszielen sind zu folgenden Punkten zu machen:

- a) Nichtdiskriminierung (Artikel 2)
- b) Wohl des Kindes (Artikel 3)
- c) Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)
- d) Achtung der Meinung des Kindes (Artikel 12).

14. Darüber hinaus wird den Vertragsstaaten nahe gelegt, einschlägige Angaben zur Anwendung dieser Grundsätze bei der Umsetzung der an anderer Stelle in diesen Leitlinien genannten Artikel zu machen.

Bürgerliche Rechte und Freiheiten

15. Unter diesem Abschnitt werden die Vertragsstaaten gebeten, sachdienliche Angaben, so auch zu den wichtigsten in Kraft befindlichen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen, den mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens verbundenen Umständen und Schwierigkeiten bzw. den dabei erzielten Fortschritten sowie den Durchführungsprioritäten und den konkreten Zukunftszielen zu folgenden Punkten zu machen:

- a) Namen und Staatsangehörigkeit (Artikel 7)
- b) Wahrung der Identität (Artikel 8)
- c) Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 13)
- d) Zugang zu geeigneten Informationen (Artikel 17)
- e) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14)
- f) Vereinigungsfreiheit und Recht auf friedliche Versammlung (Artikel 15)
- g) Schutz des Privatlebens (Artikel 16)
- h) Das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden (Artikel 37 Buchstabe a)).

Familiäre Umgebung und andere Formen der Betreuung

16. Unter diesem Abschnitt werden die Vertragsstaaten gebeten, sachdienliche Angaben, so auch zu den wichtigsten in Kraft befindlichen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen zu machen, insbesondere zu der Art und Weise, wie die Grundsätze des "Wohls des Kindes" und der "Achtung der Meinung des Kindes" darin Berücksichtigung finden; ferner zu den mit

der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens verbundenen Umständen und Schwierigkeiten bzw. den dabei erzielten Fortschritten sowie den Durchführungsprioritäten und den konkreten Zukunftszielen in Bezug auf:

- a) Anleitung und Führung durch die Eltern (Artikel 5)
- b) Elterliche Verantwortung (Artikel 18 Absätze 1-2)
- c) Trennung von den Eltern (Artikel 9)
- d) Familienzusammenführung (Artikel 10)
- e) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind (Artikel 27 Absatz 4)
- f) Herauslösung des Kindes aus seiner familiären Umgebung (Artikel 20)
- g) Adoption (Artikel 21)
- h) Rechtswidrige Verbringung ins Ausland und rechtswidrige Nichtrückgabe (Artikel 11)
- i) Misshandlung und Verwahrlosung (Artikel 19), einschließlich physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung (Artikel 39)
- j) Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Artikel 25).

17. Außerdem werden die Vertragsstaaten gebeten, nach Alter, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit und ländlicher bzw. städtischer Wohnumwelt aufgeschlüsselte Angaben zu der Zahl der Kinder vorzulegen, die während des Berichtszeitraums pro Jahr nachstehenden Gruppen angehörten: obdachlose Kinder, in Fürsorge genommene misshandelte oder verwahrloste Kinder, in Pflegefamilien aufgenommene Kinder, in Betreuungseinrichtungen untergebrachte Kinder, im Heimatland adoptierte Kinder, über internationale Adoptionsverfahren ins Land kommende bzw. das Land verlassende Kinder.

18. Den Vertragsstaaten wird nahe gelegt, zusätzliche sachdienliche statistische Daten und Indikatoren betreffend die in diesem Abschnitt behandelten Kinder zur Verfügung zu stellen.

Grundlegende Gesundheit und Wohlergehen

19. Unter diesem Abschnitt werden die Vertragsstaaten gebeten, sachdienliche Angaben, so auch zu den wichtigsten in Kraft befindlichen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, zur institutionellen Infrastruktur zur Politikumsetzung auf diesem Gebiet, insbesondere zu Überwachungsstrategien und -mechanismen, sowie zu den mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens verbundenen Umständen und Schwierigkeiten bzw. den dabei erzielten Fortschritten in Bezug auf folgende Punkte zu machen:

- a) Überleben und Entwicklung (Artikel 6 Absatz 2)
- b) Behinderte Kinder (Artikel 23)
- c) Gesundheit und Gesundheitsdienste (Artikel 24)
- d) Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (Artikel 26 sowie Artikel 18 Absatz 3)
- e) Lebensstandard (Artikel 27 Absätze 1-3).

20. Die Vertragsstaaten werden gebeten, zusätzlich zu den Angaben nach Ziffer 9 b) dieser Leitlinien auszuführen, in welcher Form und in welchem Umfang sie zur Durchführung dieses Teils des Übereinkommens mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, beispielsweise mit Sozialhilfeeinrichtungen, auf lokaler und nationaler Ebene zusammenarbeiten. Den Vertragsstaaten wird nahe gelegt, zusätzliche sachdienliche statistische Daten und Indikatoren betreffend die in diesem Abschnitt behandelten Kinder zur Verfügung zu stellen.

Bildung, Freizeit und kulturelle Betätigung

21. Unter diesem Abschnitt werden die Vertragsstaaten gebeten, sachdienliche Angaben, so auch zu den wichtigsten in Kraft befindlichen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, zur institutionellen Infrastruktur zur Politikumsetzung auf diesem Gebiet, insbesondere zu Überwachungsstrategien und -mechanismen, sowie zu den mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens verbundenen Umständen und Schwierigkeiten bzw. den dabei erzielten Fortschritten in Bezug auf folgende Punkte zu machen:

- a) Bildung, einschließlich berufliche Ausbildung und Berufsberatung (Artikel 28)
- b) Bildungsziele (Artikel 29)
- c) Freizeit, aktive Erholung und kulturelle Betätigung (Artikel 31).

22. Die Vertragsstaaten werden gebeten, zusätzliche zu den Angaben nach Ziffer 9 b) dieser Leitlinien auszuführen, in welcher Form und in welchem Umfang sie zur Durchführung dieses Teils des Übereinkommens mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, beispielsweise mit Sozialhilfeeinrichtungen, auf lokaler und nationaler Ebene zusammenarbeiten. Den Vertragsstaaten wird nahe gelegt, zusätzliche sachdienliche statistische Daten und Indikatoren betreffend die in diesem Abschnitt behandelten Kinder zur Verfügung zu stellen.

Besondere Schutzmaßnahmen

23. Unter diesem Abschnitt werden die Vertragsstaaten gebeten, sachdienliche Angaben, so auch zu

den wichtigsten in Kraft befindlichen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu den mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens verbundenen Umständen und Schwierigkeiten bzw. den dabei erzielten Fortschritten sowie zu den Durchführungsprioritäten und den konkreten Zukunftszielen in Bezug auf folgende Punkte zu machen:

- a) Kinder in Notsituationen
 - i) Flüchtlingskinder (Artikel 22)
 - ii) Kinder in bewaffneten Konflikten (Artikel 38), einschließlich der physischen und psychischen Genesung und der sozialen Wiedereingliederung (Artikel 39)
- b) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz
 - i) Jugendstrafrechtspflege (Artikel 40)
 - ii) Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, einschließlich jeder Form der Haft, der Freiheitsstrafe oder des Gewahrsams (Artikel 37 Buchstaben b), c) und d)).
 - iii) Strafzumessung bei Jugendlichen, insbesondere das Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe (Artikel 37 Absatz a)
 - iv) Physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Artikel 39)
- c) Kinder in Situationen der Ausbeutung, einschließlich physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung (Artikel 39)
 - i) Wirtschaftliche Ausbeutung, einschließlich der Kinderarbeit (Artikel 32)
 - ii) Drogenmissbrauch (Artikel 33)
 - iii) Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Artikel 34)
 - iv) Andere Formen der Ausbeutung (Artikel 36)
 - v) Verkauf, Handel und Entführung (Artikel 35)
- d) Kinder, die einer Minderheit oder einer Gruppe von Ureinwohnern angehören (Artikel 30).

24. Den Vertragsstaaten wird zusätzlich nahe gelegt, spezifische statistische Daten und Indikatoren betreffend die in Ziffer 23 behandelten Kinder zur Verfügung zu stellen.